



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSTBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0028/24

Az.: 900-0058251-0006/IBG-0005

vom 17.12.2024

Auf Antrag der

Firma

Bayer AG

Ernst-Schering-Straße 14

59192 Bergkamen

vom 19.04.2024, eingegangen am 29.05.2024, zuletzt aktualisiert am 03.07.2024,
wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln durch die Errichtung und den Betrieb der Entleerstelle B229 zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten

am Standort in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb einer Entleerestelle zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten (Teilanlage TA061) in dem neu zu errichtenden Gebäude B229 mit einer maximalen Lagerkapazität von je 30 t pro Kammer bei drei Kammern. Die Entleerestelle B229 mit den Maßen ca. 21 m x 11 m x 9 m (LxBxH) wird in Stahlbetonbauweise mit Flachgründung sowie einer Trapezblechbedachung östlich der bestehenden Entleer- und Probenahmestelle B217 errichtet. Die Wände der drei Kammern (F90) sowie die zur südlichen Seite hin angebrachten Tore (T90) werden in feuerbeständiger Bauweise errichtet. Die im Rahmen des Vorhabens neu zu versiegelnden Flächen der Lastklasse SLW60 von insgesamt ca. 1.310 m², untergliedern sich in ca. 255 m² AwSV-Fläche im Bereich der Kammern und ca. 1.055 m² Asphaltfläche im umliegenden Bereich des Gebäudes B229.

Die Entleerestelle B229 dient der aktiven Lagerung von Flüssigkeiten, welche nicht wassergefährdend sind oder den Wassergefährdungsklassen 1-3 angehören, und entzündbare, brennbare oder toxische Gefahrenmerkmale aufweisen können.

Die Entleerestelle B229 besteht aus

- den Ex-Zonen-geeigneten Pumpen P.061.008, P.061.009, P.061.011, P.061.012, P.061.013, P.061.014, P.061.015, P.061.016, P.061.017 mit jeweils einer max. Förderleistung von 30 m³/h,
- den explosionsgeschützten Ventilatoren V.061.001, V.061.002, V.061.003, welche jeweils in den Kammern 1, 2 und 3 der zusätzlichen Lüftung dienen und einen max. Volumenstrom von 1.600 m³/h aufweisen,
- drei separaten jeweils über die Ablaufrinnen mit den Kammern verbundenen, überfahrbaren Auffangräumen in B229 mit jeweils 40 m³ Auffangvolumen (Teilanlage TA048). Die jeweils mit den Ablaufrinnen der Kammern 1, 2 und 3 verbundenen Pumpen P.048.044, P.048.045 und P.048.046 verfügen jeweils über eine max. Förderleistung von 18 m³/h.

2. Die Errichtung/Änderung und den Betrieb von Netzleitungen zur Anbindung der neuen Entleerestelle B229 an diverse Betriebe/Tanklager. Diese werden über die westlich von der neuen Entleerestelle B229 befindlichen Entleer- und Probenahmestelle B217 rohrleitungstechnisch an die vorhandene südlich parallel zur B-Straße verlaufende Werksrohrbrücke angebunden. Die neu errichteten bzw. geänderten Netzleitungen werden gemäß den Anforderungen der TRwS 780 „oberirdische Rohrleitungen“, der AwSV sowie der TA Luft ausgeführt. Sie werden einwandig und oberirdisch ausgeführt. Neue Rohrleitungen und Rohrleitungsteile werden mind. in PN10 ausgeführt.

Im Rahmen des Vorhabens werden folgende Netzleitungen errichtet/geändert:

- N250 wird außer Betrieb genommen und Teilstücke werden für die Neuerrichtung der N350 verwendet.
- N347 führt von der Kammer 1 der Entleerestelle B229 bis zum Betriebsgebäude D232 der Production Unit E (PUE). Die neue Netzleitung bildet eine eigene AwSV-Anlage mit der AwSV-Anlagenbezeichnung SMRP347-00 und wird auf Grund der zukünftig in dieser Netzleitung geförderten Stoffe

bis zur WGK 2 mit einem maßgebenden Volumen von 6,5 m³ der Gefährdungsstufe B nach AwSV zugeordnet.

- N348 besteht aus einer abgetrennten und modifizierten vorhandenen Stichleitung der N046. Diese wird die Entleerstelle B229 mit dem Betriebsgebäude D232 der PUE verbinden. Die neue Netzleitung bildet eine eigene AwSV-Anlage mit der AwSV-Anlagenbezeichnung SMRP348-00 und wird auf Grund der zukünftig in dieser Netzleitung geförderten Stoffe bis zur WGK 3 mit einem maßgebenden Volumen von 6,5 m³ der Gefährdungsstufe C nach AwSV zugeordnet.
Die Funktion der Netzleitung N046 zur Versorgung der Produktionsbetriebe bleibt erhalten.
- N349 führt von der Kammer 1 der Entleerstelle B229 bis zum Anschluss an den Lagertank B.054 des Tanklagers C100. Die neue Netzleitung bildet eine eigene AwSV-Anlage mit der AwSV-Anlagenbezeichnung SMRP349-00 und wird auf Grund der zukünftig in dieser Netzleitung geförderten Stoffe bis zur WGK 2 mit einem maßgebenden Volumen von 6,5 m³ der Gefährdungsstufe B nach AwSV zugeordnet.
- N350 wird aus Teilstücken der außer Betrieb genommenen N250 neu errichtet. Diese wird die Entleerstelle B229 mit dem Tanklager D216 verbinden. Die neue Netzleitung N350 bildet eine eigene AwSV-Anlage mit der AwSV-Bezeichnung SMRP350-00 und wird auf Grund der zukünftig in dieser Netzleitung geförderten Stoffe bis zur WGK 2 sowie des maßgebenden Volumens von 6,5 m³ der Gefährdungsstufe B nach AwSV zugeordnet.
- N010 wird erweitert, um die Entleerstelle B229 an das werkseitig vorhandene Abgasnetz anzubinden. Ausgehend von einem bestehenden Blindflansch der N010 in der Nähe des Tanklagers B173 wird die Abgasnetzleitung nach Osten über die Straße 200 und die B-Straße bis zur Entleerstelle B229 geführt. Die Netzleitung N010 ist der Gefährdungsstufe B zugeordnet (AwSV-Anlagenbezeichnung SMRP010-00).

Kapazität der Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität zur Lösemittelaufbereitung von 342 t/d (theoretische Kapazität) bei max. 43.400 t/a ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eine Änderung der bisher genehmigten Prozesswasseraufbereitungskapazität von 236.500 m³/a ist ebenfalls nicht mit dieser Genehmigung verbunden.

Die Gesamtlagerkapazität der Anlage zur Lagerung von Stoffen gemäß der Nummer 9.3.1.30 des Anhangs 1 in Verbindung mit Anhang 2 der 4. BImSchV wird im Rahmen dieses Vorhabens von derzeit genehmigten 320 t auf 410 t erhöht.

Betriebszeiten der Anlage

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten der Anlage zur Rückgewinnung von Lösungsmitteln (Dreischichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die auf Grund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 -) erforderliche Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 für die Errichtung und den Betrieb der Entleerestelle B229 wird mit eingeschlossen.

Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

Ebenfalls wird die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV erforderliche Erlaubnis für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten von > 10.000 Liter mit eingeschlossen.

Eignungsfeststellung

Des Weiteren wird die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die Errichtung und den Betrieb der AwSV-Anlage „Entleerestelle B229“ mit einkonzentriert. Diese AwSV-Anlage besteht im Wesentlichen aus den nachstehenden Anlagenteilen:

- drei Kammern (Kammer 1-3) mit einer Grundfläche von ca. 70 m² und einem Nutzvolumen von 30 m³, fugenlos ausgeführt als Dichtfläche in Stahlbetonbauweise gemäß DWA-A 786, Bauausführung Nr. 7, Rückhaltevolumen jeweils 40 m³
- in jeder Kammer integrierte Ablaufrinne mit Auskleidungssystem, welche in einen Stahlbetonauffangraum entwässert,
- Rohrleitungen, die die Beständigkeitsanforderungen erfüllen,
- Schläuche entsprechend Druckgeräterichtlinie,
- Überfüllsicherung zum Befüllen von angeschlossenen Lagertanks,
- Durchfluss-Steuerung und Drucküberwachung für die Entleervorgänge von Behältern und
- Grenzwertgeber Auffangräume.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb für die Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln (SMRP) ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Bei dem bereits der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Ausgangszustandsbericht handelt es sich um den Bericht „Ausgangszustandsbericht Destillationsbetrieb“ (SMRP) des Werkes Bergkamen, erstellt von der Firma WESSLING GmbH vom 22.08.2016, Projektnr. IAL-05-0026.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

Der o. g. Ausgangszustandsbericht für die SMRP wird unter Berücksichtigung der Erweiterung des Anlagengrundstücks um den Bereich der neuen Entleerstelle B229 fortgeschrieben. Für diesen ist bereits ein Untersuchungskonzept von der Wessling Consulting Engineering GmbH & Co. KG am 29.09.2023 (Projekt-Nr. EBO-23-0010 der Wessling GmbH) erstellt worden.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4, Seite 1) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 24.04.1963 (Az.: 23.8853 - G41/62)

Genehmigung der Bezirksregierung Arnberg

vom 21.06.2022 (Az.: 900-0058251-0006/IBG-0003-G0051/21-Schr)

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der unter I. aufgeführten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Weg als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen

2.1 Anlieferungen und Abtransport von Chemikalien an die Entleerestelle B229 dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

2.2 Die Anzahl der jährlich erlaubten Entleerungsvorgänge in der Entleerestelle B229 wird auf 250 beschränkt.

3. Nebenbestimmung zum Lärmschutz

- 3.1 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

4. Nebenbestimmung zum Bauordnungsrecht

- 4.1 Der Kampfmittelverdacht ist vor Baubeginn auszuräumen. Dies ist dem Ordnungsamt der Stadt Bergkamen schriftlich mitzuteilen.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Herrn Dipl.-Ing. Martin Schmeling/Büro Neumann Krex und Partner, Meschede, vom 18.04.2024 mit der Konzept-Nr. 230189-0.0 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 5.2 Die in den weiteren, dem Antrag beigefügten Unterlagen wie z. B. Explosionschutzkonzept, Anlagen- und Betriebsbeschreibung oder Sicherheitsbericht genannten technischen, organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen sind zwingend zu beachten und umzusetzen.
- 5.3 Die Fachplanung für die Brandmeldeanlage ist mit der Werkfeuerwehr Bayer AG, Bergkamen abzustimmen.
- 5.4 Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Die Art, Anzahl und Ausführung sind mit der Werkfeuerwehr Bayer AG, Bergkamen abzustimmen.

6. Nebenbestimmung zum Störfallrecht

6.1 Bedingung

Vor Inbetriebnahme sind die Schnittstellen zwischen der Production Unit E, den Tanklagern D216 und C100 der SMRP bezüglich der zu ändernden und neu zu errichtenden Netzleitungen (N347, N348, N349 und N350) zu definieren.

Die dann festgelegten Anlagenzuordnungen sind zu formalisieren. Vorhandene oder neu hinzugekommene srA, PLT-Einrichtungen und relevante Bauteile sind den Anlagen oder Anlagenteilen entsprechend zuzuordnen, d. h., dass die jeweiligen Assetlisten anzupassen sind. Daraus ergeben sich ggfs. in den einzelnen Anlagen zusätzlich Aufgaben.

7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Das An- und Abschlagen der ortsbeweglichen Behälter an die Pumpen/Leitungen darf nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Perso-

nal erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen.

- 7.2 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 7.3 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, welche im Gutachten (Bericht-Nr.: 100-02-23) vom 16.04.2024 des AwSV-Sachverständigen Dipl.-Ing. Markus Menger aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 7.4 Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der AwSV-Anlage aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen/Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 7.5 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen, entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 auszuführen.
- 7.6 Mechanische oder chemische Beschädigungen der Bodenflächen, Ablaufrinnen und Auffangräume sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
- 7.7 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 7.8 Bei Abfüllvorgängen ist unterhalb der Schlauchverbindungen eine mobile Auffangwanne zur Aufnahme von Tropfverlusten aufzustellen. Tropfverluste und im Störfall ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unmittelbar aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 8.1 Gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV darf die Anlage erst in Betrieb gehen, wenn der mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, abgestimmte AZB vorliegt.
- 8.2 Der vollständige AZB ist gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 der 9. BImSchV Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Hinsichtlich des abgestimmten Untersuchungskonzepts wird auf den Bericht zur AZB-Fortschreibung (Projekt-Nr.: EBO-23-0010 der Wessling Consulting GmbH & Co. KG) vom 29.09.2023 verwiesen.
- 8.3 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe/Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes/Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe/Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

9. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 9.1 Sämtliche Eingriffe in den Untergrund im Baubereich sind von einer anerkannten alllastensachverständigen Person, die nachweislich über die erforderliche Sachkunde in der Altlastenbearbeitung verfügt, gutachterlich zu begleiten. Der Altlastensachverständige/sachkundige Gutachter hat seine Tätigkeiten sowie die Erdbau-, Entsorgungs- und Umlagerungsmaßnahmen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden unaufgefordert vorzulegen.
- 9.2 Werden bei den Bodeneingriffen visuelle oder sensorische Auffälligkeiten in Form von Gerüchen, Boden- oder Grundwasserverunreinigungen über das bekannte Maß hinaus festgestellt, so ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, sofort darüber zu informieren. Die Arbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Kreis Unna abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach Zustimmung durch den Kreis Unna wiederaufgenommen werden.
- 9.3 Anfallende Aushubmaterialien sind nachweislich einer fachgerechten ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.
- 9.4 Der Ausgangszustandsbericht für die SMRP-Anlage ist nach finaler Abstimmung in der Endfassung dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden vorzulegen.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 3c der 9. BImSchV

- 10.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens
- 10.1.1 Es sind Bodenuntersuchungen über zwei Rammkernsondierungen (RKS 4 bis RKS 5) unterhalb der geplanten Rohrleitungen gemäß Untersuchungskonzept zur Fortschreibung des AZB der Wessling Consulting GmbH & Co. KG vom 29.09.2023 durchzuführen.

Hinweis:

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings, ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c zu fordern.

10.2 Nebenbestimmungen zu Überwachung des Grundwassers

- 10.2.1 Zur Überwachung des Grundwassers ist eine neue Grundwassermessstelle im Abstrom der geplanten Rohrleitung (GWM neu) gemäß Untersuchungskonzept zur Fortschreibung des AZB der Wessling Consulting GmbH & Co.KG vom 29.09.2023 zu erstellen.
- 10.2.2 Eine Erweiterung bzw. Anpassung des Parameterumfangs des bestehenden Untersuchungskonzeptes ist für die Messstellen 97B und GWM neu gemäß Untersuchungskonzept zur Fortschreibung des AZB der Wessling Consulting GmbH & Co.KG vom 29.09.2023 erforderlich.
- 10.2.3 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen vor Inbetriebnahme sowie anschließend alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf Grundlage des Untersuchungskonzeptes auf die relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen.
- 10.2.4 Die Ergebnisse der unter Nr. 10.2.3 festgesetzten Untersuchungen einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutz- und Wasserbehörde in digitaler Form (PDF-Datei) unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis:

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen, einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 11.1 Zur Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, nachzuweisen, dass die maximale Füllleistung der Füllanlage für ortsbewegliche Behälter bei der Befüllung der ortsbeweglichen Behälter während der Spül- oder Reinigungsvorgängen mit leicht- oder extrem entzündbarer Flüssigkeit kleiner als 1000 l/h ist. Der Nachweis ist unaufgefordert zur Inbetriebnahme zu übermitteln.
- 11.2 Es ist an der Entleerestelle sicherzustellen, dass eine Verwechslung der Anschlüsse vor der Entleerung nicht erfolgen kann (z. B. Arbeitsanweisung mit nachvollziehbarer Checkliste über 4-Augenprinzip bei der Freischaltung der Leitungswege, Kennzeichnung der jeweiligen Anschlüsse und Anschluss des jeweiligen Behälters).
- 11.3 Beim Behälterwechsel in der jeweiligen Kammer ist sicherzustellen, dass keine explosionsfähige Atmosphäre im Bereich der Kammern vorliegt, wenn Einfahr- und/oder Ausfahrtätigkeiten vorgenommen werden. Hierzu ist spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage mit dem Dezernat 55.4 der Bezirksregierung Arnsberg ein Konzept abzustimmen, dass aus organisatorischen Maßnahmen mit technischer Unterstützung besteht.

12. Sonstige Nebenbestimmungen

- 12.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gemäß § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes,

auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

6. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1 Die Prüfpflichten gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

Prüfung vor Inbetriebnahme:

Drei Kammern der Entleerestelle B229 mit aktiver Lagerung inkl. Rohrleitungen, Pumpen etc.

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit.

Wiederkehrende Prüfung/wesentliche Änderung:

Drei Kammern der Entleerestelle B229 mit aktiver Lagerung inkl. Rohrleitungen, Pumpen etc.

Bei Stilllegung:

Drei Kammern der Entleerestelle B229 mit aktiver Lagerung inkl. Rohrleitungen, Pumpen etc.

6.2 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 43 Abs. 3 AwSV). Darüber hinaus hat der Betreiber gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal gemäß § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.

6.3 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 6.2 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez.52, Fachbereich AwSV, gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.

6.5 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

- 6.6 Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen.
- 6.7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig auf Dichtheit der Anlagen (u. a. Risse in Aufangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z. B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 Abs. 1 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.8 Die Prüfpflichten gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.
7. Sollten zur Errichtung der Anlage mineralische Ersatzbaustoffe zum Einsatz kommen, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.
8. Für den Einbau von Böschungsmaterial bis zur Verwertungsklasse Z1.2 in die Böschungserweiterungen auf den Baufeldern F299 - F499 existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.10.2018 (Az.: 900-058251/WG-0001).
Die dort aufgeführten Nebenbestimmungen sind entsprechend zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Antrag vom 19.04.2024; Formular 1 (Blatt 2 aktualisiert am 03.07.2024) | 4 Blatt |
| 2. Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 19.04.2024 | 2 Blatt |
| 3. Einverständniserklärung des Betriebsrates vom 19.04.2024 | 1 Blatt |
| 4. Einverständniserklärung der Sicherheitsfachkraft und des betriebsärztlichen Dienstes vom 19.04.2024 | 1 Blatt |
| 5. Einverständniserklärung der Werkfeuerwehr vom 19.04.2024 | 1 Blatt |
| 6. Kurzbeschreibung (Erläuterungsbericht) zum Antrag vom 19.04.2024 | 4 Blatt |
| 7. Übersichtslageplan Nr. V1-244272 (Ausschnitt aus amtlicher Basis-karte, gez. 19.02.2024); M 1:5.000 | 1 Blatt |
| 8. Amtlicher Lageplan Nr. V1-15-3867-244288, Stand 09.04.2024; M 1:250 | 1 Blatt |
| 8.1 Berechnung der Abstandsflächen vom 09.04.2024 (doppelseitig bedruckt) | 2 Blatt |
| 9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom März 2024 | 40 Blatt |
| 10. Betrachtungen BVT Abfallbehandlung (WT) (doppelseitig bedruckt) | 4 Blatt |
| 11. <u>Formularblätter:</u> | |
| Formular 2, Blatt 1; | 1 Blatt |
| Formular 3, Blatt 1 und Blatt 2; | 2 Blatt |
| Formular 4, Blatt 1 bis Blatt 4; | 4 Blatt |
| Formular 5, Blatt 1; | 1 Blatt |
| Formular 6, Blatt 1 und Blatt 2; | 2 Blatt |

Formular 7, Blatt 1 bis Blatt 3;	3 Blatt
Formular 8.1 Blatt 1 bis Blatt 5;	5 Blatt
Formular 8.2 Blatt 1 bis Blatt 3;	3 Blatt
Formular 8.3 Blatt 1 bis Blatt 3;	3 Blatt
Formular 8.4 Blatt 1 und Blatt 2;	2 Blatt
Formular 8.5 Blatt 1 bis Blatt 3 (Rohrleitung N347 gemäß Rohrleitungsplan R1-247658-000);	3 Blatt
Formular 8.5 Blatt 1 bis Blatt 3 (Rohrleitung N348 gemäß Rohrleitungsplan R1-247658-000);	3 Blatt
Formular 8.5 Blatt 1 bis Blatt 3 (Rohrleitung N349 gemäß Rohrleitungsplan R1-247658-000);	3 Blatt
Formular 8.5 Blatt 1 bis Blatt 3 (Rohrleitung N350 gemäß Rohrleitungsplan R1-247658-000);	3 Blatt
12. Verfahrensfliessbild TA061 „Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten“; Nr. K1-246313-000	1 Blatt
13. Verfahrensfliessbild TA048 „Auffangräume B229“; Nr. K1-247535-000	1 Blatt
14. Maschinenaufstellungsplan „Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten“ Bau-Nr. B229 - SMRP, M 1:100; Nr. K1-247541-000	1 Blatt
15. Apparateliste zum „Maschinenaufstellungsplan Nr. K1-247541-000“; Nr. K1-247541-300	1 Blatt
16. Rohrleitungsplan „Errichtung und Betrieb einer Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung Rohrleitungsplan B229“; M 1:250; Nr. R1-247658-000	1 Blatt
17. Fluchtwegeplan „Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung Grundriss und Schnitte“; M 1:100; Nr. K1-247541-940	1 Blatt
18. Bauantragsformular mit Bau- und Betriebsbeschreibung für „die Errichtung und den Betrieb einer Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten mit zugehöriger Betriebsrohrbrücke“	14 Blatt
19. Bauzeichnung „Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten Grundrisse Ebene +/- 0,00 m und Dach“; M 1:100; Nr. B1-247580	1 Blatt
20. Bauzeichnung „Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten Schnitte und Ansichten, Isometrie“; M 1:100 & M 1:250; Nr. B1-247581	1 Blatt
21. Infrastrukturplan „Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten Infrastruktur Ver- und Entsorgungsleitungen Übersichtszeichnung“; M 1:100; Nr. B1-247582	1 Blatt
22. Brandschutzkonzept für die Errichtung und den Betrieb einer Entleerestelle B229 zu aktiven Lagerung von Flüssigkeiten, erstellt durch Neumann Krex & Partner GmbH, vom 18.04.2024, Nr. 230189-0.0 (doppelseitig bedruckt)	19 Blatt
23. Brandschutzplan „Errichtung u. Betrieb einer Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung“; M 1:100; Anlage zum Brandschutzkonzept 230189-0.0 vom 18.04.2024	1 Blatt
24. Feuerwehrobersichtsplan Bau-Nr. B229; M 1:750; Nr. B2-247579	1 Blatt
25. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll Teil A vom April 2024 (doppelseitig bedruckt)	1 Blatt

26. Gutachten zur Eignungsfeststellung Nr. 100-02-23, erstellt durch Menger Ingenieurbüro GmbH, vom 16.04.2024 (doppelseitig bedruckt)	23 Blatt
27. Explosionsschutzkonzept für TA061 „Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten“; Projekt-Nr. A00GV-131900 (doppelseitig bedruckt)	6 Blatt
28. EX-Zonenplan „Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung Grundriss und Schnitte“; M 1:100; Nr. K1-247541-920	1 Blatt
29. Prüfbericht einer ZÜS zum Antrag auf Erlaubnis einer Anlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV, Auftrags-Nr. 8122175562-000110	6 Blatt
30. Formular „Störfallrelevante Änderung“ vom 25.03.2024 (doppelseitig bedruckt)	2 Blatt
31. Sicherheitsbericht Modul B2 Destillationsbetrieb (SMRP) für Tankläger und Befüll- und Entleerstellen, Stand März 2024 (doppelseitig bedruckt)	32 Blatt
32. Sicherheitsanalyse „Titel Prozess: 1. TA061-Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten“ (Seveso Report PHA) (doppelseitig bedruckt)	2 Blatt
33. Liste der PLT-Sicherheitseinrichtungen Bau-Nr. B229 (I/H/VH) Version 1.0 (doppelseitig bedruckt)	2 Blatt
34. Auszüge aus Sicherheitsbericht Modul A4 Betriebsbereich Supply Center Bergkamen Bayer AG (Deckblatt sowie die Seiten 3, 4, 5 und 6), Stand Mai 2021	6 Blatt
35. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG	6 Blatt
36. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) - Gesamtprotokoll	2 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, u. a. eine Anlage zur Rückgewinnung von organischem Lösungsmittel (SMRP) mit einer bisher genehmigten Kapazität zur Lösemittelaufbereitung von 342 t/d (theoretische Kapazität) bei max. 43.400 t/a. Weiterhin ist eine Prozesswasseraufbereitungskapazität von 236.500 m³/a genehmigt.

Bei der SMRP handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 19.04.2024, eingegangen bei der Bezirksregierung Arnsberg am 29.05.2024, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die bestehende Anlage durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Entleerestelle B229 erweitert werden. Durch diese Änderung wird die Kapazität zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten, welche nicht wassergefährdend sind oder den Wasser-

gefährdungsklassen 1-3 angehören, und entzündbare, brennbare oder toxische Gefahrenmerkmale aufweisen können, erhöht. Durch die aktive Lagerung können über die neue Entleerestelle B229 flexibel diverse Tanklager und Anlagen versorgt werden.

Einstufung 4. BImSchV/Verfahrensart

Die SMRP gehört zu den unter Nr. 8.11.1.1 (G/E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, ... 5. Zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder ... mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Des Weiteren ist der o. g. Hauptanlage u. a. eine Nebenanlage zur Lagerung von Stoffen gemäß der Nummer 9.3.1.30 des Anhangs 1 in Verbindung mit Anhang 2 der 4. BImSchV zugeordnet.

Im Rahmen der wesentlichen Änderung der SMRP durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Entleerestelle B229 wird ebenfalls die gesamte Lagerkapazität an Stoffen nach o. g. Einstufung gemäß Anhang 1 in Verbindung mit Anhang 2 der 4. BImSchV von bisher 320 t auf 410 t erhöht.

Durch diese Kapazitätserweiterung wird weder eine Mengenschwelle erstmal erreicht oder überschritten, weshalb sich durch die o. g. Änderung keine Änderung der Einstufung gemäß Anhang 1 in Verbindung mit Anhang 2 der 4. BImSchV ergibt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben ist nicht mit einer Erhöhung der derzeit genehmigten Kapazität zur Lösemittelaufbereitung von 342 t/d (theoretische Kapazität) bei max. 43.400 t/a verbunden.

Eine Änderung der bisher genehmigten Prozesswasseraufbereitungskapazität von 236.500 m³/a ist ebenfalls nicht mit dieser Genehmigung verbunden.

Jedoch erhöht sich die Kapazität der Nebenanlage zur Lagerung von Stoffen, die der Nummer 9.3.1.30 des Anhangs 1 in Verbindung mit Anhang 2 der 4. BImSchV zugeordnet ist, von derzeit genehmigten 320 t auf 410 t.

Durch die beantragte Änderung ergeben sich keine neuen relevanten Luft-, Lärm- oder Geruchsemissionen sowie keine zusätzlichen Abwässer.

Des Weiteren sind keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie schädliche Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen.

Es findet zwar eine Erhöhung der Stoffmenge statt und es werden PLT-Schutzeinrichtungen installiert, die Auswirkungen bleiben jedoch unterhalb der betrieblichen Ereignisszenarien. Der geänderten Gefahrensituation wird insofern Rechnung getragen, als dass eine systematische Gefahrenermittlung und -bewertung durchgeführt wurde, auf Grund derer Maßnahmen der Anlagensicherheit in die Planung einfließen.

Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

Umweltverträglichkeitsprüfung/Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffe dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhangs 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es ist störfallrelevant und Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 12. BImSchV (Störfallverordnung). Der angemessene Abstand wird weder erstmalig noch weiter unterschritten; es liegen keine Schutzobjekte im Sicherheitsabstand. Es findet zwar eine Erhöhung der Stoffmenge statt und es werden PLT-Schutzeinrichtungen installiert, die Auswirkungen bleiben jedoch unterhalb der betrieblichen Ereignisszenarien.

Die Bewertung auf Grund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVP-G am 09.10.2024 im UVP-Portal des Landes NRW bekannt gegeben.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Bergkamen als
 - Bauaufsicht, Bauberatung, Bauverwaltung vom 27.08.2024,
 - Gemeinde vom 27.08.2024,

- Landrat des Kreises Unna als
 - Mobilität, Natur und Umwelt | SG Bodenschutz/
Altlasten vom 11.09.2024,
 - Brandschutzdienststelle vom 15.08.2024,
 - Gesundheit | SG Gesundheitsschutz und Umwelt-
medizin vom 11.09.2024,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz vom 11.09.2024,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 27.08.2024,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe (AwSV) vom 13.08.2024,
 - Dezernat 53 - Anlagensicherheit (Störfallrecht) vom 19.08.2024,
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft (IGL) vom 28.08.2024,
 - Dezernat 54 - Grundwasser vom 02.09.2024 und
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 16.08.2024.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 19.04.2024 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Betriebsärztliche Dienst und die Sicherheitsfachkraft am 19.04.2024 sowie die Werksfeuerwehr am 19.04.2024 ihr Einverständnis zu dem Antrag erteilt.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050),
- die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), in der zurzeit geltenden Fassung und
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), in der zurzeit geltenden Fassung

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang I der Richtlinie unter Ziffer 5.1e genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- a) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 zur Festlegung der Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die **Abfallbehandlung (WT)**. Dieser wurde am 17.08.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist für die im Tenor genannten Maßnahmen anzuwenden. Da die Tätigkeit im Anhang I Nr. 5.1e der Richtlinie 2010/75/EU genannt ist, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerung.

Die unter „BVT 1“ aufgeführten Anforderungen zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems (UMS) werden durch die vorliegende Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 50001 erfüllt.

Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der Anlage, werden in der neuen Entleerestelle B229 alle gemäß „BVT 2“ geforderten Techniken umgesetzt. Verfahren zur Beschreibung und Vorabkontrolle von angenommenen Abfällen werden in der neuen Entleerestelle B229 nicht benötigt, weil in dieser keine Abfälle angenommen werden. In der Entleerestelle B229 anfallende Abfälle werden in einer anderen, dafür zugelassenen Anlage thermisch entsorgt. In der Hauptanlage wird das Nachverfolgungssystem und das Kataster für Abfälle „AMIS-adv“ genutzt. Des Weiteren erfolgt die Nutzung der Entleerestelle B229 mit ortsbeweglichen Behältern, wodurch es zu keiner Mischung von verschiedenen Stoffen kommen kann, denn die Stoffe verbleiben in ihren jeweiligen mobilen Behältern. Eine Annahme von festen Abfällen findet ebenfalls nicht statt.

Für das Werk Bergkamen liegt der Behörde ein Abwasserkataster vor. Die einzigen anfallenden Abgasströme durch den Betrieb der Entleerestelle B229 sind irrelevante Mengen an thermischen Atmungsemissionen aus der aktiven Lagerung, welche über das werkseigene Abgasnetz thermisch entsorgt werden. Somit sind die Anforderungen nach „BVT 3“ erfüllt.

„BVT 4“ hat keine Relevanz, da in der Entleerestelle B229 keine Abfälle gelagert werden.

Zur Verringerung des mit dem Handling und dem Umschlag/Transport von Abfall assoziierten Umweltrisikos, sind für die Abfälle der Entleerestelle B229 die anzuwendenden Maßnahmen in dem Dokument „REGS-DE08-SOP-00 0692 Entsorgung von Abfällen im Supply Center Bergkamen der Bayer AG“ festgehalten. Somit werden die Anforderungen aus „BVT 5“ eingehalten.

„BVT 6“ bis „BVT 10“ sind nicht abwendbar, weil keine Emissionen in Gewässer, Geruchsemissionen oder gefasste Emissionen in die Luft durch den Betrieb der Entleerstelle B229 zu erwarten sind. Diffuse Emissionen in die Luft werden durch die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft 2021 vermieden.

Über die in „BVT 1“ erwähnte Zertifizierung wird auch die in „BVT 11“ geforderte Überwachung sichergestellt.

Die beiden „BVT 12“ und BVT 13“ sind für das geplante Vorhaben nicht relevant, weil von der neuen Entleerstelle B229 keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten sind.

In „BVT 14“ werden verschiedene Techniken zur Vermeidung/Verminderung von diffusen Luftemissionen gefordert. In der Entleerstelle B229 werden grundsätzlich technisch dichte Anlagenteile verbaut. Des Weiteren werden die während der aktiven Lagerung anfallenden thermischen Atmungsemissionen über das werkseigene Abgasnetz einer thermischen Entsorgung zugeführt. Durch diese Maßnahmen werden die o. g. Anforderungen weitestgehend erfüllt.

Da in der Entleerstelle B229 keine Fackel verbaut wird, sind „BVT 15“ und „BVT 16“ nicht anwendbar.

Zur Vermeidung/Minderung von Lärmemissionen wird durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung für die Entleerstelle B229 durchgeführt, in welcher geeignete Maßnahmen für die Minderung von Lärm festgelegt werden. Erschütterungen sind durch den Betrieb der Entleerstelle B229 nicht zu erwarten. Somit werden die Anforderungen gemäß „BVT 17“ und „BVT 18“ erfüllt.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen lassen eine effektive Vermeidung von Emissionen in Gewässer vermuten, weshalb die Anforderungen der „BVT 19“ und „BVT 20“ erfüllt werden. Die beschriebenen Maßnahmen umfassen z. B. großflächige Versiegelungen in und um die Entleerstelle B229, diverse Prozessleittechnik, welche die Regelung des Entleerprozesses überwacht, eine Überdachung für die Entleerstelle B229 sowie ausreichende Auffangkapazitäten zum Zurückhalten von Leckagen.

Der der Behörde vorliegende Sicherheitsbericht weist eine Einhaltung der „BVT 21“ nach.

Bedingt durch die hohen Qualitätsanforderungen im Bereich der im Werk Bergkamen angesiedelten pharmazeutischen Produktion ist ein Ersatz von Material durch Abfall nicht möglich. Somit kann dadurch bedingt die „BVT 22“ nicht angewandt werden.

Durch die in „BVT 1“ erwähnte Zertifizierung ist eine effiziente Energienutzung gemäß „BVT 23“ nachgewiesen.

Alle eingesetzten ortsbeweglichen Behälter, welche im Betrieb der Entleerstelle B229 verwendet werden, können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Daher ist die „BVT 24“ erfüllt.

Die „BVT 25“ bis „BVT 53“ sind für dieses Vorhaben nicht relevant, weil es sich bei der neu zu errichtenden Entleerstelle B229 nicht um eine Abfallbehandlungsanlage handelt.

Lärm/Erschütterungen

Lärmintensive Anlagenteile werden im Bereich der neuen Entleerstelle B229 nicht installiert. Der Schalldruckpegel der gesamten neuen Anlage beträgt weniger als 80 dB(A). Die Lärmentwicklung durch Transportfahrzeuge beschränkt sich auf tagsüber in der Zeit zwischen 06.00 bis 22.00 Uhr und wird mit weniger als 80 dB(A) angegeben. Insgesamt werden jährlich nur bis zu 250 Entleervorgänge in der Entleerstelle B229 durchgeführt. Des Weiteren werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zusätzliche Lärmmessungen durchgeführt, um falls erforderlich geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten, die eine Gefährdung für die Gesundheit der Mitarbeiter ausschließen. Erhebliche Nachteile oder Belästigungen der Allgemeinheit und Nachbarschaft auch im Sinne der TA Lärm sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Anlagenteile errichtet, welche zu relevanten Erschütterungen führen.

Luft

Im Rahmen des Vorhabens werden drei neue Emissionsquellen im Dachbereich der Entleerstelle B229 errichtet. Trotz der Neuerrichtung dieser Quellen sind keine relevanten Luftemissionen zu erwarten, weil diese lediglich als zusätzliche ex-geschützte Lüftungsanlagen in Ergänzung zu der bestehenden natürlichen Belüftung dienen. Die bei der aktiven Lagerung von Flüssigkeiten möglicherweise anfallenden thermischen Expansionsabgase werden durch das werksseitig vorhandene Abgassystem an eine thermische Entsorgung geleitet. Die neu errichteten/geänderten Netzleitungen und Apparaturen werden gemäß den Anforderungen der Nr. 5.2.6 der TA Luft 2021 ausgeführt.

Somit sind weder gefasste, noch diffuse Luftemissionen in relevantem Ausmaß durch das Vorhaben zu erwarten.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Das Vorhaben ist Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch das Dezernat 53A - Anlagensicherheit - und der zugehörigen anschließenden Stellungnahme vom 19.08.2024 handelt es sich bei diesem Vorhaben zwar um eine störfallrelevante Änderung, jedoch weder ohne erstmalige noch weitere Unterschreitung des angemessenen Abstandes und ebenfalls ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Es findet zwar eine Erhöhung der Stoffmenge statt und es werden PLT-Schutzeinrichtungen installiert, die Auswirkungen bleiben jedoch unterhalb der betrieblichen Ereignisszenarien. Der geänderten Gefahrensituation wird insofern Rechnung getragen, als dass eine systematische Gefahrenermittlung und -bewertung durchgeführt wurde, auf Grund derer Maßnahmen der Anlagensicherheit in die Planung einfließen.

Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 Abs. 5b BImSchG in Verbindung mit den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG. Der angemessene Abstand wird weder erstmalig noch weiter unterschritten; es liegen keine Schutzobjekte im Sicherheitsabstand.

Zudem muss für eine erhebliche Gefahrenerhöhung die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind. Damit einhergehend ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 19 Abs. 4 BImSchG nicht erforderlich.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit konnte aus Sicht der 12. BImSchV zugestimmt werden.

AwSV

Durch die Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 13 BImSchG ist auch eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV Teil dieses Genehmigungsverfahrens.

Mit Stellungnahme vom 13.08.2024 teilte das im Verfahren beteiligte Dezernat 52, Fachbereich AwSV, mit, dass aus Sicht der AwSV und der Löschwasserrückhaltung grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen. Des Weiteren konnte die Eignung für die beantragte Anlage „Entleerstelle B229“ gemäß § 63 WHG festgestellt werden.

Das Antragsvorhaben wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme des Dipl.-Ing Markus Menger der Sachverständigenorganisation SwS vom 16.04.2024 hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Eignung geprüft und unter den o. g. Auflagen als geeignet erachtet.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV sowie die Anforderungen an die §§ 18, 19, 20, 21 und 23 AwSV sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere TRwS 779, TRwS 780-1 und TRwS 786 werden erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch die Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen sichergestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Abwasser

Zudem war eine wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich.

Zur Abschätzung der wasserrechtlichen Belange wurden die Fachbereiche „Wasserwirtschaft (IGL)“ und „Grundwasser“ des Dezernates 54 beteiligt und teilten im Rahmen ihrer Stellungnahmen vom 28.08.2024 (Wasserwirtschaft (IGL)) und 02.09.2024 (Grundwasser) mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Entleerstelle B229 fallen keine Abwässer an. Anfallendes Abwasser aus Spülvorgängen der Netzleitungen, sonstige Spülwasserreste oder Abwasser aus Reinigungsarbeiten wird als flüssiger Abfall über die vorhandenen internen und externen Entsorgungswege thermisch entsorgt.

Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden über ein etabliertes Abfallmanagement am Standort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Dabei werden die Abfälle über die vorhandenen betrieblichen Entsorgungswege intern oder extern entsorgt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Für die Anlage zur Rückgewinnung von organischem Lösungsmitteln (SMRP) hat der Antragsteller gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG bereits einen Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht (AZB) mit der Projekt Nr. IAL-05-0026, vom 22.08.2016) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten Stoffe möglich ist. Dieser Bericht dient der Beweissicherung und als Vergleichsmaßstab für die Rückführung bei einer späteren Stilllegung der Anlage.

Im Rahmen des Vorhabens sollen relevante gefährliche Stoffe an anderen als den bisherigen Stellen eingesetzt werden, sodass eine Fortschreibung des o. g. der Behörde vorliegenden AZB für diesen neuen Bereich der Entleerestelle B229 erforderlich ist. Für die Fortschreibung wurde bereits ein Untersuchungskonzept der Firma Wessling Consulting Engineering GmbH & Co. KG am 29.09.2023 erstellt, in dem auch Art und Anzahl von Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen festgelegt wurden.

Mit Stellungnahme vom 27.08.2024 teilte das beteiligte Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde, mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulassung der beantragten Änderungen bestehen.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen - RL 2010/75/EU).

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung von Boden und Grundwasser wurde u. a. gemäß Nebenbestimmung 8.1 die Bedingung gestellt, dass die Anlage erst nach Vorlage des mit dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmten fortgeschriebenen AZB in Betrieb gehen darf. Dies ist notwendig, da die neue Entleerestelle B229 eine Erweiterung des Anlagengrundstücks darstellt, weshalb in diesem Bereich bisher keine bzw. keine ausreichenden Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Rahmen des vorhandenen AZB (2016) oder der Fortschreibung B217 (2022) durchgeführt wurden.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 2.450.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 8.600,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Entscheidung über die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 S.1 und S. 2 WHG wären nach Tarifstelle 4.3.1.18 der AVerwGebO 2.500,00 € zu erheben.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Bergkamen vom 27.08.2024 gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.3 anhand der umbauten Kubikmeter mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme.

Für die Erteilung der Baugenehmigung wurde daher auf Basis von 1.966 m³ (je 91 €/m³) eine Geldsumme von 2.327,00 € veranschlagt.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1.2. Somit ist die Genehmigungsgebühr von 8.600,00 € für die weiteren Berechnungen zugrunde zu legen.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4

200 € bis 6.500 €.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls hohe Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

5.870,00 €

angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 14.470,00 €.

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 10.129,00 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von 10.129,00 €.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

14,5 Std. X 70,00 €/h = 1.015,00 €

Damit ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

11.144,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

11.144,00 €

=====

(in Worten: elftausendeinhundertvierundvierzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in dem Zahlungshinweis angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seveso(III)-Richtlinie:

Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

VermKatG NRW:

Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

1. AV BImSchG - TA Luft 2021:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 17.12.2024

Im Auftrag

L.S.

gez.
Schrewe

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>